

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1803

21 (25.5.1803)

P f o r z h e i m e r

W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 21. M i t t w o c h s d e n 25^{ten} M a i 1803.

Bekanntmachungen.

Nächsten Pfingstmontag wird in hiesiger Stadt und auf dem Rennfelde das Karl Friedrichs Fest auf die schon bekannte Weise gefeiert, zugleich aber auch die Huldigung der jungen Bürger wiederum damit verbunden werden. Pforzheim den 23. Mai 1803.

Oberamt und Stadtrath.

[Schäferer Verlehnungen.] I.) Mittwoch den 29. Juni d. J. wird der bis nächsten Michaelis zu Ende gehende Schäferer Bestand zu Eisingen auf 3 weitere Jahre, nemlich von Michaelis 1803 bis dahin 1806 unter folgenden Bedingungen verlehnt werden: 1) darf der Schäfer samt seinem Knecht 120 Stück, und für die Gemeinde 100 Stück Schafe halten; 2) bekommt der Schäfer freie Wohnung im Hirtenhaus nebst 8 Ruthen Garten und eine Bürgerholzgabe. Das übrige wird bei der Steigerung bekannt gemacht werden. II.) Die Schäferer zu Ispringen wird Samstag den 2. Juli d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Ispringen auf 3 weitere Jahre, von Michaelis 1803 bis dahin 1806 verlehnt werden. Ausser den noch bei der Steigerung bekannt zu machenden Konditionen werden zum voraus folgende eröffnet, daß 1) der Beständer freie Wohnung, Platz zum Futter und einen Schaafstall bekommt, 2) hat er alle Jahre eine Bürgerholzgabe zu beziehen, und 3) daß er 200 Stück Schafe halten; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich die allenfälligen Liebhaber an obgedachtem Tag und Stunde daselbst einfinden können. III.) Die Schaafwaide zu Freudenstein wird den 21. Juni von Michaelis d. J. bis dahin 1806

verlehnt werden; der Beständer darf 170 Stück und die Bürgerschaft 30 Stück Schafe einschlagen. Ebenso wird IV.) die Schäferer zu Riesebronn bis 25. Juni auf dem Rathhaus alda von Michaelis d. J. auf 3 weitere Jahre verlehnt. Der Beständer darf 350 Stück halten und davon 250 Stück für sich einschlagen, er bekommt ein eigenes Schaafhaus nebst Pförchgeschirr.

[Fahrrath Versteigerung.] Dienstags den 31. d. wird in der Handelsmann Ferdinand Sturnischen Behausung zu Tiefenbronn mit Versteigerung dessen sämtlicher Ladenwaaren und sonstiger Fahrrathstücke, bestehend in langen oder Ethenwaaren, Specerei, auch kurzen, Band und Duzendwaaren, sodann Weißzeug, Kleider, Schreinwerk und gemeinem Hausrath, gegen gleich baare Bezahlung, der Anfang gemacht, und die folgende Tage damit fortgeführt werden. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 21. Mai 1803.

[Berichtigung.] Da in dem erschienenen ersten Bogen des so betitelten „öconomischen Correspondenzblattes für Gemein- und Privatwohl“ am Schlusse gesetzt ist: „der Redacteur zu Pforzheim“, so ist es nöthig öffentlich anzuzeigen, daß diese Unterschrift eine Unwahrheit ist und daß weder der Redacteur sich zu Pforzheim befinde, noch das Blatt hier gedruckt werde. Niemand, der das Blatt gesehen hat, kann nach der Ehre geizig seyn, für den Redacteur oder den Verleger desselben angesehen zu werden, da der Verfasser (der Karl J. v. S. in St. seyn soll) nicht einmal reines Teutsch schreiben kann. Schon die erste Zeile: „die Landwirthschaft ist eines der ersten Gegenstände n.“ enthält zwei Sprachschneider, und daß

dies keine Druckfehler sind, beurlundet die ganze übrige Fassung des Blattes. Zum Beweis von vielen dergleichen nur Eine Stelle. Nachdem der Verfasser gesagt hat: „obwohl mannigfaltig über Baumzucht u. ganze Bücher geschrieben werden, so hoffen wir uns dennoch einen (!) Verdienst dadurch zu erwerben, so wir u.“ schließt er den Perioden also: „wir werden uns immer im Stande finden, diese Blätter so lehrreich und nützlich abzufassen (!) als wir uns des allgemeinen Beifalls schmeicheln zu können. (!)“

[Anzeige.] Wildenmannwirth Becker dahier benachrichtigt ein geehrtes Publikum, daß er bei den bevorstehenden Feyerlichkeiten des Karl Friedrichs Festes auf dem Rennfelde, in einer großen bequemen Hütte, mit warmen und kalten Speisen, sowohl Gesellschaften von mehreren Personen als auch Einzeln bewirthen wird.

Buchändler C. F. Müller dahier ist ersuchen und für 1 fl. auf schönes Schreibpapier, und für 45 kr. auf Druckpapier zu haben:

Kurze und unparteyische Geschichte des französischen Revolutionskrieges vom Anfang der Revolution bis zum endlichen Frieden. 1803.

Ferner ist für 1 fl. 30 kr. zu haben:

Das Köpflerische Kochbuch, oder geprüfte Anweisung zur schmackhaften Zubereitung der Speisen, des Backwerkes, der Confecturen, des Geirornen und Eingewächten.

Auch sind zu Ende dieser Woche die bei der Feyer des Karl Friedrichs Festes sowohl in der Kirche, als auf dem Rennfelde abgesungen werdenden Gesänge und Lieder 2 6 kr. zusammen gebunden zu haben, einzeln kostet jedes 3 kr.

[10tes badisches Organisations-Edict.]
Beschluss von Seite 79.

VIII. In Ansehung der Armenversorgung werden allgemeine Grundsätze angegeben, die auch in den Neubadischen Ländern künftig beobachtet werden sollen.

Fremde Arme, die ein rechtmäßiger Reisezweck durch das Land führt, müssen sich, bei Strafe, des Haus- u. Gassenbettelns enthalten, dagegen empfangen sie an den Orten, durch welche sie an einem Tage kommen, von den Almosen- oder Armenpflegern zusammen soviel, als zum Unterhalt eines Tages unumgänglich nothwendig ist. — Einheimische verbürgerte Arme, (die

selbst, oder deren Eltern Bürgerrecht, Hintersassen Schutz oder Dienste bey einer Gemeinde hatten) müssen den Kreis auch LandesGefezten gemäß von ihren Gemeinden erhalten werden. Die Beamten oder Ortsvorgesetzten dürfen keinem Armen BettelPatente geben. Was jemand nach fleißiger Arbeit (die nach der vorhandenen ArbeitsGelegenheit in Anschlag zu bringen ist) weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, wird ihm in wöchentlichen Gaben gereicht, oder für die etwa nur nöthige Kleidung, Hausmiethe u. gesorgt. Eine Gemeinde darf zu Unterstützung ihrer Armen aus ihren Kirchspielfonds nehmen oder begehren; wo für einen Landesbezirk ein Fond ist, daraus etwas in billiger Concurrenz hoffen, die Last der Erhaltung eines Armen darf aber einer Gemeinde nie ganz abgenommen werden, sondern auch die ärmste Gemeinde muß durch Gemeindegeldmittel oder Umlagen wenigstens $\frac{1}{10}$ davon tragen, damit sie um so weniger mit UnterstützungsAltestaten freigebig sey; alle Unterstützungen aus milden Stiftungen werden nur als Vorschüsse betrachtet, die nach dem Tode des Empfängers wenn er noch einiges Vermögen hinterläßt ohne Noth erben zu haben, die durch den Erbsatz selbst nahrunglos würden, wieder, jedoch ohne Zinsen, zurückbezahlt werden, besonders wenn er noch Vermögensstücke hatte, durch deren Verkauf er sich noch einige Zeit ohne öffentliche Unterstützung hätte erhalten können, die aber zu seinem Lebensunterhalt selbst nöthig waren. Für unverbürgerte Arme, die an keine einzelne Gemeinde ein Anspruchsrecht haben, wird aus den Ortskirchen- auch Provinzial- Fonds, und wo diese nicht reichen, durch Recurs an die Milde des Regenten gesorgt.

IX. Allgemeine öffentliche VerkündungsAnstalten. Die Verkündung landesherrlicher oder obrigkeitlicher Verordnungen darf nur alsdann von den Kanzeln geschehen, wenn ihr Gegenstand unmittelbar auf Religion und Sitten Bezug hat. Sonst muß die Gemeinde dazu an Werktagen, zur Zeit wenn die Leute vom Feld zu Hause zu seyn pflegen, durch herkommliche Zeichen zusammenberufen werden.

— Amtliche General-Befehle werden durch Umlaufschreiben den Ortsvorgesetzten bekannt gemacht. — Edictalien an Unbekannte oder Abwesende werden im Gerichtsort der Erbschaft, Sant, oder des begangenen Verbrechens argeschlagen und in öffentliche Blätter, — das Provinzial-Wochenblatt und Zeitung, zuweilen auch in die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung — eingerückt.

X. Intelligenzblätter werden künftig 1) ein Regierungsblatt, 2) für jeden der 3 Lan- esbezirke (badische Markgrafschaft, badische Pfalzgrafschaft und badisches obere Fürstenthum) ein besonders Provinzialblatt bestehen. Das Regierungsblatt wird enthalten: a) Fürstliche Familien-Nachrichten, b) Landes-Verordnungen aus dem Geheimen-Rath, den Kirchen-Collegien oder den General-Commissionen, c) Obrikeitliche Aufforderungen von Stellen, die zur directiven Landes-Administration oder zum General-Commando des Militärs gehören, d) Obergerichtliche Kundmachungen, e) Rechts- belehrungen über Gesetze, die einer Erläuterung bedürfen, f) gemeinnützige Nachrichten, zu Beförderung und Unterhaltung solcher Ideen, die der Staatskultur vortheilhaft sind, g) vaterländische statistische Notizen, (um durch Kenntniß des Vaterlandes die Theilnahme an dessen Schicksalen und Freude über seine Fortschritte zu nähren und GemeinGeist und Vaterlandsliebe zu wecken und zu unterhalten), und h) allgemeine Dienst-Nachrichten von Veränderungen, die bei den zu den Rang-Klassen geeigneten Hofdiensten, bei dem Officierscorps und bei den Rath- und Amtsstellen der directiven oder administrativen Landesadministration durch Tod, Beförderung ic. vorgehen. Dieses Blatt erhält jede Dicasterial- und Amts-Canzlei, auch jede Gemeinde auf Kosten des Staats. — Die 3 Provinzial-Blätter haben folgende Rubriken: Landes-Verordnungen, nur mit Rückweisung auf das Regierungsblatt und Angabe des Hauptinhalts; Provinzial-Verordnungen; Local-Verordnungen; Straf-Erkenntnisse; Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen; Kauf-Pacht- und Dienst-Anträge; Dienst-Nachrichten, die das Valley-

Personal der Provinzial-Collegien, sodann Local-Diener in der Provinz, Geistliche, Schullehrer, Ortsvorgesetzte ic. betreffen; Fruchtprei'e Victualien-Schätzung; Gebohrne, Kopulirte und Gestorbene aus den Hauptorten der Provinz, Nachrichten. Jeder Gerichtsstab oder Vogtei muß 1 Exemplar des Provinzial-Blattes auf seine Kosten nehmen.

Außerdem können noch Local-Blätter unter dem Nahmen Wochenblatt mit Beisatz des Orts (z. E. Pforzbeimer) bestehen, jedoch nur auf eignen Vortheil oder Nachtheil des Verlegers. Diese können alle den Ort oder das Amt betreffende Notizen aufnehmen, aus dem Regierungsblatt oder den Provinzialblättern einrücken, was die Verfasser gut finden, bezuglichen aus Kunst-Journalen, was für städtische Industrie und Commerz wichtig seyn kann; von politischen Neuigkeiten aber nur zusammengezogene Uebersichten.

T e u t s c h l a n d.

[Kur-Baden.] Am 2. Juni werden Ihre Kurfürstliche Durchlaucht, unser gnädigst regierender Landesfürst, nach Mannheim reisen, um daselbst am 4. Juni die feierliche Hulldigung des Landes persönlich zu empfangen.

[Kur-Bayern.] Durch ein kurbayrisches Münzpatent werden — da sich viele fremde geringhaltige Scheide-Münzen in Schwaben eingedrungen haben — alle ausländische Sechser, Groschen, Vier-Zwey- und Ein-Kreuzerstücke und andere nicht conventionsmäßig ausgeprägte Münz-Sorten vom 15. Mai an in den kurbayrischen Staaten außer Kurs gesetzt und bei den Landeskasfen nicht mehr angenommen. Bis zum 1. August sollen sich alle Besizer solcher Münzen derselbigen entledigen, später sind diese der Confiscation unterworfen. [Ähnliche Verordnungen in andern Staaten werden dafür sorgen, daß diese ausgetriebenen Münzen nicht mit verdoppelter Menge andere Gegenden überströmen.]

In den neubayrischen Staaten in Franken sind die bisher noch bestandenen Landescollegien durch ein Rescript vom 23. April aufgehoben und dagegen A. eine oberste

Justizstelle (Oberhof- oder OberAppellations-Gericht), in Bamberg; B. zwey Hofgerichte, das eine in Wirzburg, das andere in Bamberg; C. zwey Landesdirectionen, zu Besorgung der Regierungs- u. administrativen Gegenstände, die eine ebenfalls in Wirzburg, die andere in Bamberg, eingesetzt worden.

Der Kurprinz von Bayern ist am 6. Mai auf der Universität Landshut angekommen, um daselbst seine Studien fortzusetzen.

Frankreich und Großbritannien.

Die große Frage über Krieg und Frieden ist ihrer Entscheidung näher gekommen, doch der Stab noch nicht gänzlich gebrochen. In der Nacht 12. Mai reiste der brittische Gesandte wirklich aus Paris ab, jedoch ohne besondere Eile, so daß er erst am 15. Mai in Calais eintraf. In Paris hat man die Hoffnung zu Beibehaltung des Friedens noch nicht aufgegeben, und daher aus diplomatischer Delicateße noch nichts über den Stand der Unterhandlungen officiell durch den Druck bekannt gemacht, bis man von weitern Schritten des brittischen Ministeriums Nachricht haben würde. Die französische Regierung begnügte sich, dem Senate, dem gesetzgebenden Corps und dem Tribunale am 14. Mai darüber Mittheilungen in geheimer Sitzung zu machen, — um auch hierinn nicht als der angreifende Theil zu erscheinen. Es hieß, das brittische Ultimatum habe 1) die Räumung von Holland,

2) die Freiheit der Schweiz, 3) die Beibehaltung von Malta auf eine gewisse Anzahl Jahre verlangt. Die franz. Regierung habe in ihrer Antwort den ersten Punkt zugestanden; wegen des zweiten eine Unterhandlung, in der erklärten Absicht, die Schweiz in den Stand zu setzen, wieder ein unabhängiger Staat zu werden, angeboten; in Ansehung des 2ten Punkts aber eine weit längere Zeit zugestanden, als englischer Seits verlangt worden sey; dagegen seye vorgeschlagen worden, die Insel Malta, (bis zu einer bestimmtern Uebereinkunft zur Versicherung der Unabhängigkeit dieser Insel) durch russische, östreichische oder preuß. Truppen nach eigener Wahl Englands besetzen zu lassen; der russische Kaiser habe sich bereits willfährig erklärt, russische Truppen dahin zu schicken u.; auch habe man sich erboten, England den Besitz der kleinen Insel Lampedusa (die durch die Fahrt des Ulyßes berühmte Insel der Carpsen), deren Hafen 6-7 Linien Schiffe fassen könne, zu verschaffen.

Geb. Den 13. Mai. Elisabeth Auguste, B. Joh. Dav. Fauser, B. u. Fuhrmann. Den 15. Sophie Friedrike, B. Michael Weissenbacher, B. u. Goldschleifer. Den 15. Karoline Jakobine, B. Ernst Blindt, B. und Bijoutier. Den 15. Katharine, B. Anton Haas, Hammerschmidt, kath. Religion. Den 16. Karline Katharine, B. Karl Pfälzer, Goldarbeiter. Den 18. Katharine Barbara, B. Jak. Christoph Geiger, B. und Flößer.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 142 Säcke Kernen eingeführt, 201 Malter verkauft, und 12 Säcke blieben aufgestellt.

§. Marktpreise am 21. Mai 1803.

Fruchtpreise:		Allerley Vicualien:		Brod-Taxe:		Fleisch-Taxe:	
Korn od. Roggend. M.	1 4	Butter	18.	Schwarzes Brod			
Alter Kernen	12 44	Rindschmalz	22.	der Laib zu 12 fr.			
Neuer —	12 30	Schweinesch.	24.	hält	3 19	Rohfleisch	8
Gemischte Frucht	7 30	Lichter gezog. das Pf.	22.	— zu 6 fr.	1 25	Rindfleisch	6
Haber	28	— gegoff.	24.	Weißes Brod der		Kalb- u. Schaf-	6
Gerste	52	Saife	18.	Laib zu 6 fr. hält	1 16	Hammelf.	8
Erbsen	1	Unschlitz	15-16	— zu 4 fr.	28	Schweinesf.	8
Linzen	—	Eyer 7 Stück	4.	Eml. d. P. zu 2 fr.			
Wicken	48	Grundbirn d. Scri.	15	halten	11		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 fr. halbjährlich in Vorausbezahlung.